

## Satzung zur Änderung der Berufsordnung

### für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt

---

Auf Grundlage der §§ 15 Abs. 1 Nr. 9, 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 832), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89) hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt am 10. Juni 2020 folgende Änderung der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt vom 07. Mai 2008 (Pharmazeutische Zeitung vom 23.10.2008, S. 109), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 21. November 2018 (Pharmazeutische Zeitung vom 06.12.2018, S. 99) beschlossen:

- 1.) In § 8 Satz 1 -Pharmakovigilanz/ Arzneimittelsicherheit- werden die Wörter „... insbesondere der Weitergabe von Rundsprüchen der Apothekerkammer, ...“ gestrichen.
- 2.) § 11 -Zustellung von Arzneimitteln durch Boten- wird wie folgt geändert:
  - a.) In § 11 Satz 1 werden hinter dem Wort Personal die Wörter „... der Apotheke ...“ eingefügt.
  - b.) § 11 Satz 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

*„Bei Arzneimitteln, die der Verschreibungspflicht unterliegen, gilt dies auch dann, wenn die Verschreibung nicht zuvor in der Apotheke vorgelegen hat.“*
- 3.) In § 18 -Verbot der Heilkunde- wird in Satz 1 hinter dem Wort Berufspflichtigen der Halbsatz „... soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist.“ eingefügt.
- 4.) Die Satzung zur Änderung der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

Die vorstehende von der Kammerversammlung am 10. Juni 2020 beschlossene Änderung der Berufsordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 12. Juni 2020



---

Dr. Jens-Andreas Münch  
Präsident